

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates des Norddeutschen Rundfunks

vom 18.03.2022

§ 1 Allgemeines

Die Tätigkeit des Verwaltungsrates richtet sich insbesondere nach den Vorschriften der §§ 26 bis 31 und 35 NDR Staatsvertrag sowie den ergänzenden Regelungen der Art. 13 bis 20 und 21 bis 25 NDR Satzung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung ihres Handelns an die Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, wie sie insbesondere im NDR Staatsvertrag und auch im Deutschen Corporate Governance Kodex niedergelegt sind, gebunden.

§ 2 Beschlussfassung

Beschlüsse dürfen nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt worden sind oder deren Behandlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Wahlen werden auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt. Über die sonstige Art und Weise der Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Im Rahmen der Beschlussfassung innerhalb einer Videokonferenz nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 1 NDR Satzung ist eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zulässig. Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf, soweit sie nicht im schriftlichen Verfahren erfolgt. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung § 28 Abs. 3 bis 5 des NDR Staatsvertrags und Art. 18 der Satzung.

§2a Transparenz

1. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates unterrichtet die Öffentlichkeit über dessen Arbeit. Spätestens eine Woche vor jeder Verwaltungsratssitzung veröffentlicht sie/er die Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsrates im Internetauftritt des NDR. Im Anschluss an die Gremiensitzungen veröffentlicht die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzung und ihrer vorbereitenden Ausschüsse.
2. Die Veröffentlichung erfolgt unter Wahrung der Betriebs- sowie Geschäftsgeheimnisse des NDR.

§ 3

Sitzungsprotokoll

1. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist gemäß Art. 19 Abs. 1 bis 3 NDR Satzung ein Protokoll zu führen.
2. Die Niederschrift muss außer den Beschlüssen und Wahlen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen
 - c) die Tagesordnung
 - d) die Abstimmungsergebnisse, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird
 - e) die Feststellung der Genehmigung der Niederschrift gemäß Art. 19 Abs. 2 NDR Satzung
 - f) gegebenenfalls die Feststellung einer Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates.

§ 4

Ausschüsse

1. Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe von Art. 20 NDR Satzung Ausschüsse bilden. In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend dem Verhältnis im Verwaltungsrat vertreten sein (§ 25 Abs. 1 Satz 1 NDR Staatsvertrag). Die Wahl von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig. Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind an Sitzungen des Ausschusses teilnahmeberechtigt.
2. Der Verwaltungsrat bildet nach Maßgabe von Art. 20 NDR Satzung einen Finanzausschuss. Für die Arbeit des Ausschusses gilt § 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
3. Der Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates in Finanzangelegenheiten vor.
4. Der Finanzausschuss setzt sich aus der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates zusammen. Alle nicht-ordentlichen Mitglieder sind automatisch stellvertretende Mitglieder.
5. Neben den Teilnahmerechtigten gemäß Art. 20 Abs. 3 NDR Satzung können die Ausschüsse auch Mitglieder des Rundfunkrats zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen einladen.

§ 5

Ausschuss-Vorsitzende

1. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Er kann bis zu zwei weitere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wählen. Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sollen aus unterschiedlichen Ländern kommen. Ihre Amtszeit beträgt fünfzehn Monate. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausschusses ein und leitet diese. Er oder sie koordiniert die Arbeit des Ausschusses und berichtet dem Verwaltungsrat über die Tätigkeit des Ausschusses.
3. Der oder die Vorsitzende hat über jede Sitzung des Ausschusses eine Niederschrift herzustellen. Die Niederschrift muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird, sowie Inhalt und Ergebnis der Beratungen. Die Niederschrift ist den Teilnehmern der Sitzung sowie dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den sonstigen Teilnahmeberechtigten zuzuleiten. Für die Genehmigung der Niederschrift gilt Art. 19 Abs. 2 und 3 NDR Satzung entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.03.2022 in Kraft.

Hamburg, den 18.03.2022